

Die Verpflichtung der energieverbrauchenden Unternehmen

Die Verpflichtung energieverbrauchender Unternehmen richtet sich entsprechend dem Energieeffizienzgesetz nach der Größe des jeweiligen Unternehmens bzw. Konzerns.

Große Unternehmen müssen gemäß [§ 9 EEffG](#) für die Jahre 2015 bis 2020 entweder

1. alle vier Jahre ein **externes Energieaudit** durchführen lassen oder
2. ein **Managementsystem** (Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem oder ein dem EMS oder UMS gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem) implementieren, das gleichzeitig auch ein **externes oder internes Energieaudit** umfassen muss. Personen, die diese externen oder internen Energieaudits durchführen, müssen gewisse Qualifikationsstandards erfüllen und in einem öffentlichen Register gelistet sein.

Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) können nach Möglichkeit eine Energieberatung durchführen und deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle melden lassen.

Wer ist ein großes Unternehmen?

Die Festlegung, wer als großes Unternehmen gilt, ist durch die Größenklassen in der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED; 2012/27/EU) vorgegeben, die wiederum auf die KMU-Definition der Europäischen Kommission vom Mai 2003 verweist und am 1. Jänner 2005 in Kraft trat. Hierin sind folgende Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz und die Bilanzsumme definiert:

Kennzahlen	Schwellenwerte	über (▲) oder unter (▼) den Schwellenwerten?												
Beschäftigte	≤ 249	▼	▼	▼	▲	▲	▲	▼	▲					
Umsatz	≤ EUR 50 Mio.	▼	▲	▼	▼	▲	▼	▲	▲					
Bilanzsumme	≤ EUR 43 Mio.	▼	▼	▲	▼	▼	▲	▲	▲					
		KMU (nicht verpflichtet)					Großes Unternehmen (verpflichtet)							

Die für die Einstufung eines Unternehmens ausschlaggebenden Faktoren sind somit:

1. Zahl der Mitarbeiter und
2. Umsatz **oder** Bilanzsumme.

Um als mittleres Unternehmen und somit nicht verpflichtetes Unternehmen eingestuft zu werden, ist es erforderlich, dass einerseits die Mitarbeiterzahl von 249 **und** weiters **wahlweise** der Umsatz von 50 Mio. Euro **oder** die Bilanzsumme von 43 Mio. Euro **nicht überschritten** wird.

Beschäftigt beispielsweise ein Unternehmen 250 Mitarbeiter (oder mehr), ist es jedenfalls als großes Unternehmen zu qualifizieren.

Beschäftigt es weniger als 250 Mitarbeiter, so ist es nur dann als großes Unternehmen zu qualifizieren, wenn **beide** anderen Schwellenwerte überschritten werden. Liegt also der Umsatz bei einem Unternehmen, das z.B. 240 Mitarbeiter beschäftigt, bei mehr als 50 Mio. Euro, die Bilanzsumme aber bei 43 Mio. Euro (oder weniger), so braucht sich das Unternehmen nur auf die Bilanzsumme zu stützen, um als KMU qualifiziert zu werden.

Wie werden die Kennzahlen berechnet?

Grundsätzlich geht es dabei um die Kennzahlen jener Unternehmensteile, die sich im Inland befinden.

Für die Berechnung der Mitarbeiteranzahl werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitsseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres im Unternehmen oder für das Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen.

Verbrauchende Unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen. In diesem Fall ist es zulässig, dass ein Energiemanagementsystem bzw. ein Energieaudit für den gesamten Konzern implementiert bzw. durchgeführt wird. Vom Energiemanagementsystem bzw. Energieaudit muss dann auch grundsätzlich jeder Konzernteil erfasst sein.

Ein großes Unternehmen hat binnen eines Monats nach Inkrafttreten seiner Verpflichtung der Monitoringstelle gegenüber zu erklären, ob es sich für ein geeignetes Managementsystem entscheidet.

Quelle: Österreichische Energieagentur

Danach hat es weitere zehn Monate Zeit das Managementsystem im Unternehmen auch vollständig zu implementieren. Für Unternehmen, die mit Inkrafttreten des EEffG (**betreffend Unternehmensverpflichtung: 1. Jänner 2015**) als großes Unternehmen einzustufen waren, bedeutet das, dass das System spätestens am **30. November 2015** vollständig im Unternehmen implementiert sein muss. Auch das begleitende Energieaudit muss bis zu diesem Zeitpunkt erstmals erfolgt sein.

Die Durchführung von **externen Energieaudits** muss ebenfalls bis **spätestens 30. November 2015** erstmalig gemeldet werden, wenn ein Unternehmen mit 1. Jänner 2015 als großes Unternehmen zu klassifizieren war. Grundsätzlich hat ein Unternehmen für die Durchführung und Meldung von externen Energieaudits auch elf Monate Zeit. Wird der Schwellenwert zum Beispiel erstmals im März 2019 überschritten, so entsteht dem Unternehmen - aufgrund der elfmonatigen Umsetzungsfrist - erstmals eine Verpflichtung im Jahr 2020.

Wie funktioniert die Bestimmung der Kennzahlen bei Konzernen?

Entscheidend ist, dass bei der Verpflichtung gemäß [§ 9 EEffG](#) nur alle in Österreich ansässigen Konzernteile konzernmäßig zusammengerechnet werden müssen.

Bei der konzernmäßigen Zusammenrechnung muss man sich als Ausgangspunkt also am Gesamtkonzern (am obersten Mutterunternehmen) orientieren und alle direkten und indirekten Töchter, die ihren Sitz in Österreich haben, für die Ermittlung der Mitarbeiter-, Umsatz- und Bilanzwerte heranziehen. Unternehmensteile, die direkt oder indirekt zu mehr als 50 Prozent im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen.

Ausländische Töchter bzw. eine ausländische Mutter sind für die Feststellung der Mitarbeiteranzahl bzw. Bilanz- und Umsatzsumme nicht von Relevanz.

Überschreiten jedoch alle in Österreich operierenden Konzernteile gemeinsam die gesetzlichen Schwellenwerte (zu Mitarbeitern, Umsatz und Bilanzsumme), so sind sie auch gemeinsam als großes Unternehmen zu qualifizieren und fallen somit unter die Verpflichtung gemäß [§ 9 EEffG](#). Das heißt beispielsweise, dass ein Audit auch in Unternehmensteilen durchzuführen ist, welche für sich alleine betrachtet die Kriterien eines KMU erfüllen.

Welche Bereiche müssen auditiert werden?

Energieaudits für große Unternehmen müssen gemäß Anhang III lit. b EEffG wesentliche Energieverbrauchsbereiche in folgenden Bereichen aufzeigen:

- Gebäude
- Prozesse
- Transport

Um einen wesentlichen Energieverbrauchsbereich handelt es sich dann, wenn dieser **mindestens 10% Anteil am Gesamtenergieverbrauch** hat.

Wer darf Energieaudits durchführen?

Die Durchführung der Energieaudits nach dem Gesetz darf nur von Expertinnen und Experten, die nach [§ 17 EEffG](#) qualifiziert sind, erfolgen. Diese Energieauditoren haben ihre Qualifikation bei der Monitoringstelle nachzuweisen.

Zu unterscheiden sind **zwei Arten von Energieauditoren**:

Interne Energieauditoren haben ihre Qualifikation bei der Monitoringstelle nachzuweisen. Ein interner Energieauditor ist ein Angestellter bei einem Unternehmen gemäß [§ 9 EEffG](#), welches sich für die Einführung eines geeigneten **Managementsystems** entschieden hat. Der interne Energieauditor führt das Energieaudit im Rahmen des Managementsystems durch.

Externe Energieauditoren haben ihre Qualifikation bei der Monitoringstelle nachzuweisen und sich in einem öffentlichen Register eintragen zu lassen. Es obliegt der freien Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens, eine Auditorin oder einen Auditor zu wählen. Für eine Anrechnung von freiwillig gesetzten Audits als Effizienzmaßnahme sowie für eine Anrechnung auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß [§ 9 EEffG](#) ist die Auswahl eines laut Liste in dem **Fachsegment** qualifizierten Auditors eine unabdingbare Voraussetzung. Die im Register aufgelisteten Auditorinnen und Auditoren wurden auf Basis ihrer Eingaben geprüft und hinsichtlich ihrer **Qualifikation in den Bereichen Gebäude, Prozesse und/oder Transport** für geeignet befunden.

Die heise fleetconsulting GmbH bzw. Ihre Partner Hr. Henning Heise und Hr. Mag. (FH) Nikolaus Engleitner sind als qualifizierte Energiedienstleister gemäß § 17 EEffG für den Bereich Transport im öffentlichen Register eingetragen und unterstützen Sie gerne – auch gemeinsam mit Experten für die Bereiche Gebäude und Prozesse – bei der Durchführung von Energieaudits und Energieberatungen nach § 9 EEffG.